

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zum Verfahren der Zulassung  
für Bewerberinnen und Bewerber des  
Masterstudiengangs Electrical Engineering (Elektrotechnik)  
der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik (EIT),  
vom 22.12.2006  
Version2**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 12.12.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Electrical Engineering (Elektrotechnik) der Hochschule Karlsruhe auf Grund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird auf Grund eines in den §§ 2 bis 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Der Studiendekan und zwei weitere, vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs bestimmte, Professoren bilden die Zulassungskommission. Diese Zulassungskommission ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3  
Form des Antrags**

Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

**§ 4  
Bewerbungsfristen**

Der Bewerbungsschluss für den Studienbeginn zum Wintersemester ist der 15. Juli. Für den Studienbeginn zum Sommersemester ist es der 15. Januar.

**§ 5  
Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
  - (a) Der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtung Elektrotechnik, der einem Studienumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (ECTS) entspricht, mit einer ECTS Bewertung von mindestens (B) oder einer Gesamtnote von 2,3.
  - oder:
  - (b) Der Besitz eines Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtung Elektrotechnik, mit einer ECTS Bewertung von mindestens (B) oder einer Gesamtnote von 2,3.
  - oder:

- (c) Der Besitz eines Bachelor- oder Diplomabschlusses in einem Studiengang, der mit den in Abs. 1 (a) und (b) genannten Studiengängen vergleichbar ist. Der Bachelorabschluss muss einem Studiumumfang von mindestens 180 Kreditpunkten (ECTS) entsprechen mit einer ECTS Bewertung von mindestens (B) oder einer Gesamtnote von 2,3.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Absatzes 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.
- (3) Gemäß § 6 wird eine Messzahl für den Bewerberkreis nach §4 Abs. 1 und Abs. 2 gebildet. Zuerst erfolgt die Zulassung für den Bewerberkreis nach §4 Abs.1. Danach können Bewerber auf der Rangliste nach §4 Abs. 2 zugelassen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 6 über die Zulassung.
- (5) Sofern die Studienplätze nicht gemäß Abs. 1 vergeben werden können, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Zulassung. Die Beurteilung der in Abs. 2 angeführten Kriterien erfolgt durch eine Auswahlkommission.

## § 6

### Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Masterstudiums Electrical Engineering gebildet wird.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

| <u>Gesamtnote</u> | <u>Punkte</u> |
|-------------------|---------------|
| 1,0 - 1,3         | 17            |
| 1,4 - 1,7         | 15            |
| 1,8 - 2,0         | 13            |
| 2,1 - 2,3         | <b>11</b>     |
| 2,4 - 2,5         | 9             |

- (2) Der Grad der Eignung für den Masterstudiengang Electrical Engineering wird durch die Zulassungskommission festgelegt. Die Zulassungskommission vergibt hierfür 1 bis 4 Punkte, wobei 4 Punkte eine besondere Eignung darstellen.

Die Einschätzung der Eignung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung berufsbildspezifischer Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die der Bewerber in einem Motivationsschreiben darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss. Insbesondere werden Leistungen in den folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Berufliche Tätigkeit
- Wissenschaftliche Tätigkeiten (z. B. Veröffentlichungen)
- Praktische Erfahrungen

- Außergewöhnliche Studienleistungen auf Fachgebieten, die einen besonderen Bezug zum Masterstudium aufweisen.
- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Karlsruhe, den 22.12.2006

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 22.12.2006

Abgegangen am:

Im Intranet veröffentlicht am: 22.12.2006

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin